



Satzung des Fußballsportverein 1913/23 Schifferstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein 1913/23 Schifferstadt e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Schifferstadt. Seine Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ist zwingend erforderlich.

Die Vereinsfarben sind „blau-weiß-schwarz“.

Zweck des Vereins ist die Ausübung von Fußballsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Teilnahme am Spielbetrieb des Südwestdeutschen Fußballverbandes
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur
- c) Durchführung von Sportangeboten unter besonderer Beachtung von gesundheitlichen Belangen
- d) Erwerb von beweglichen und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck
- e) Ausbildung von Ausbildern und Übungsleitern im Rahmen der Angebote des Südwestdeutschen Fußballverbandes

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 Zugehörigkeit des Vereins

Der Fußballsportverein 1913/23 Schifferstadt e.V. ist unter Wahrung seiner Selbständigkeit Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes und darüber hinaus Mitglied des Deutschen Fußballbundes. Des Weiteren ist der Verein Mitglied des zuständigen Landessportverbandes und hierdurch Mitglied des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Schülern
5. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Mitgliedschaft ordnungsgemäß schriftlich beantragt. Bei Vorlage triftiger Gründe kann dieselbe vom Vorstand abgelehnt oder annulliert werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. freiwilligen Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins.

Bei Tod endet die Mitgliedschaft zu dem auf den Todestag folgenden Monatsletzten. Seitens des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft zu jedem Kalenderjahreschluss mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Beitragspflicht besteht demnach jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Willenserklärung muss in schriftlicher Form per Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Ferner bei mehr als einem sechsmonatigen Beitragsrückstand. In diesem Falle muss jedoch eine schriftliche Beitragsanmahnung des Vereins vorausgegangen sein. Der Ausschluss wird zum Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung durch den Vorstand rechtswirksam. Zu diesem Termin endet auch die Beitragsverpflichtung.

Im Falle der Auflösung des Vereins enden mit dem Beschlusstag alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 6 Mitgliederehrung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Mitgliederehrung:

Die **silberne** Vereinsehrennadel kann vom Vorstand verliehen werden:

- a) bei mindestens 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder
- b) bei besonderen Verdiensten innerhalb des Vereins.

Die **goldene** Vereinsehrennadel kann vom Vorstand verliehen werden:

- a) bei mindestens 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder
- b) bei außerordentlichen Verdiensten innerhalb des Vereins.

Bei Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel muss die Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel vorausgegangen sein und die Zustimmung des Ältestenrates vorliegen.

2. Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft kann nach Auszeichnung mit der silbernen und goldenen Vereinsehrennadel verliehen werden, wenn ganz außerordentliche Verdienste innerhalb des Vereins nachweisbar sind. Mit der Ernennung entfällt die Leistung des Mitgliedsbeitrages. Eine Ernennungs- oder Ehrenurkunde ist auszuhändigen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach Anhörung des Ältestenrates (§ 10 Ziff. 2, Buchstabe c) und auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmung über die einzelnen Vorschläge im Vereinsvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Bei der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung über diesbezügliche Anträge des Vereinsvorstandes genügt die einfache Mehrheit.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Personenkreis ist für den Vereinsvorstand (§ 10 Ziff. 1) und die Ausschüsse des Vereins wählbar.

§ 8 Vereinsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Monatsbeitrag) wird von der Generalversammlung festgesetzt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung dafür ausspricht. In den gleichen Gremien kann auch der Einzugsturnus oder eine andere Einziehungsform der Beiträge durch einfache Stimmenmehrheit erreicht werden.

§ 9 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand.

§ 10 Zusammensetzung der Vereinsorgane

Die Zusammensetzung ist folgende:

1. Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehend aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender (im Bedarfsfall)
- d) Vereinsschriftführer
- e) 1. Vereinskassier
- f) Spielausschussvorsitzender
- g) Jugendleiter
- h) 2. Vereinskassier (im Bedarfsfall)
mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand, bei Verhinderung des 1. Vereinskassiers.

Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes können eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern als Beirat fungieren, die auf Dauer von zwei Vereinsjahren von der Generalversammlung gewählt werden. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.

Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfalle weitere Zweckausschüsse bilden und nach Erfüllung der Aufgaben wieder auflösen.

2. Vereins-Ausschüsse:

- a) Der Spielausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Spielausschusses
 2. dem stellvertretenden oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden des Spielausschusses
 3. den in der Anzahl nicht vorgeschriebenen Beiratsmitgliedern.
- b) Der Jugendausschuss besteht aus:
 1. dem Jugendleiter
 2. dem stellvertretenden oder mehreren stellvertretenden Jugendleitern
 3. dem Jugendkassier
 4. den Jugendtrainern
 5. den Jugendsprechern
 6. einer unbestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern.
- c) Der Ältestenrat besteht aus:
allen Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 11 Zuständigkeit der Vereinsinstanzen

1. Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus den in § 10 Ziff. 1 näherbezeichneten Personen. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der genannten Zeit bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes im Amt.

a) Vertretungsbefugnis:

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes; darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

b) Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

c) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind für die Vereinsausschüsse bindend bis sie durch die Generalversammlung abgeändert werden.

d) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, allen Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen. Bücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Ausschüsse können jedoch auf Verlangen nur von dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingesehen werden.

2. Vereinsspielausschuss

Der Vereinsspielausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Die Überwachung des gesamten Spielbetriebes der Aktivität innerhalb des Vereins nach Maßgabe der Verbandsspielordnung.

b) Die Aufstellung der aktiven Vereinsmannschaften im Einvernehmen mit dem jeweiligen Trainer oder Spielertrainer. Das Vorschlagsrecht bei Neuzugängen von Spielern, Trainern und Spielertrainern.

c) Den Abschluss von Privatspielen; dies jedoch nur im Einvernehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

3. Jugendabteilung, Vereinsjugendversammlung und Jugendleiter

Die Aufgaben der Jugendabteilung, der Vereinsjugendversammlung und des Jugendleiters ergeben sich aus den Bestimmungen der Jugendordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Ältestenrat

Der Ältestenrat hat Zutritt zu den Sitzungen des Vorstandes des Vereins und aller Ausschüsse; jedoch ohne Sitz und Stimme. Er fungiert darüber hinaus in der Rechtsprechung als Vermittlungsorgan im Falle der Berufung gegen ein Urteil des Vorstandes (§ 20).

§ 12 Wahl der Instanzen

Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt in der Generalversammlung. Sie kann durch Akklamation vorgenommen werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreichen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine einmalige Stichwahl statt. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei mehreren Vorschlägen kann auf Antrag eine schriftliche Wahlabstimmung gefordert werden. Dieser Antrag muss jedoch die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung finden.

§ 13 Pflichten und Rechte der Vereinsinstanzen

Die Mitglieder der Vereinsinstanzen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben die Verpflichtung, ihre Funktionen mit größter Sorgfalt und Beschleunigung Satzungs gemäß durchzuführen. Falls die Amtspflichten nicht erfüllt, den Bestimmungen der Satzung zuwidergehandelt oder die Interessen des Vereins auf irgendeine Weise geschädigt werden, hat der Vorstand das Recht der Amtsenthebung.

§ 14 Mitglieder- und Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Vertretung und Versammlung aller dem Verein angehörenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung für alle Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl jährlich einzuberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung erstmals 14 Tage vor der Generalversammlung und ein weiteres Mal kurz vor dem Ereignis durch Veröffentlichung im „Schifferstadter Tagblatt“ erfolgen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit beim Vorliegen triftiger Gründe einberufen werden. In diesem Fall hat eine Einladung der Mitglieder in der vorerwähnten Art und Weise zu erfolgen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Mitglieder eingereicht wird. Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

- Abzugeben sind folgende Berichte:
 1. Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden
 2. Kassenbericht durch den 1. Vereinskassier
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Bericht des Spielausschussvorsitzenden
 5. Bericht des Jugendleiters mit Kassenbericht der Jugendabteilung.
- Falls Satzungsänderungen anstehen, finden diese nun ihre Erledigung.
- Danach ist die Entlastung des Vereinsvorstandes vorzunehmen. Sie kann in der Gemeinschaft und einzeln erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich. Die Entlastung leitet ein von der Generalversammlung bestimmtes 3-Personen-Gremium, wobei ein Mitglied den Vorsitz übernimmt und die beiden anderen Damen oder Herren als Beirat fungieren.
- Nach Entlastung des Vereinsvorstandes erfolgt die Neuwahl desselben sowie der Beiratsmitglieder des Vereinsvorstandes, der Ausschüsse und der drei erforderlichen Kassenprüfer.
- Anschließend kommt es zur Erledigung eventueller Anträge.
- Punkt „Verschiedenes“ schließt sich an.
- Der Ältestenrat, bestehend aus allen Ehrenmitgliedern, ist lediglich durch die Generalversammlung zu bestätigen.
- Anträge aus der Mitgliedschaft, die nicht im Voraus schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Behandlung zugelassen werden (Dringlichkeitsantrag). Wählbar ist lediglich dasjenige Mitglied, das der Generalversammlung beiwohnt, es sei denn, der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben eine schriftliche oder verbindliche mündliche Zusage erhalten.

§ 16 Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen

Über die Beschlüsse der Mitglieder- oder Generalversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstandes und des Ältestenrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer des jeweiligen Gremiums zu unterschreiben ist.

§ 17 Änderung der Satzung

Änderung der Satzung kann nur von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Versicherungsschutz der Mitglieder

Den aktiven und passiven Mitgliedern ist zur Ausübung des Sportes innerhalb des Vereins bzw. zum Besuch sportlicher und sonstiger Veranstaltungen des Vereins Versicherungsschutz nach Maßgabe der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen des Versicherungsträgers zu gewähren.

§ 19 Rechtsprechung

Der Vereinsvorstand ist zur Rechtsprechung innerhalb des Vereins berechtigt. Die Rechtsprechung dieser Instanz umfasst:

- a) die Rechtsprechung über alle sportlichen Vorkommnisse
- b) die Unterstützung und Entscheidung in Angelegenheiten, in denen Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionsträger gegen die Satzungsbestimmungen oder gegen die durch ihre Tätigkeit gebotenen Pflichten verstoßen. Die Rechtsprechung hat jedoch in Anlehnung an die Strafbestimmungen des zuständigen Fachverbandes zu erfolgen. Urteile, die gegen aktive Mitglieder ausgesprochen werden müssen, sind sofort der zuständigen Verbandsinstanz zu melden.

Als Strafen sind zulässig:

- 1. Rügen und Verweise
- 2. Geldstrafen
- 3. Disqualifikationen
- 4. Ausschluss.

Außerdem können Nebenstrafen wie Aberkennung der Fähigkeiten zur Führung eines Vereinsamtes usw. ausgesprochen werden.

§ 20 Rechtsmittel

Bei einem ergangenen Urteil der Rechtsinstanz gemäß § 19 steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat -vom Tag der schriftlichen Benachrichtigung an gerechnet- zu. Der Ältestenrat tritt dann vermittelnd in einer Aussprache zwischen dem Vereinsvorstand und Beschuldigten ein. Das in dieser Instanz gefällte Schlussurteil ist rechtskräftig.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Zeitdauer des Vereins ist unbestimmt. Er ist jedoch aufzulösen, wenn seine Existenz auf dem Spiel steht und bei einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 4/5 (Vierfünftel) der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ein dahingehender Antrag kann jedoch nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, d.h., er ist vor der Generalversammlung schriftlich und mit entsprechender Begründung an den

1. Vorsitzenden einzureichen. Die Generalversammlung, die eine Auflösung des Vereins beschließt, bestellt Liquidatoren (Abwickler).

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug etwaiger Schulden und sonstiger Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der Stadt Schifferstadt, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister, zu. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 Verwendung der Mittel

Der Fußballsportverein 1913/23 Schifferstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist jedoch berechtigt, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzung des Fußballsportvereins 1913/23 Schifferstadt e.V. wurde genehmigt in der außerordentlichen Generalversammlung am 20.11.1973. **Der Verein ist seit der elektronischen Registerführung beim Amtsgericht Ludwigshafen im Vereinsregister unter VR 50420 eingetragen.**

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

am 14.5.1976, 8.6.1977, 28.4.1978, 25.5.1984, 18.4.1986,
11.6.1988, 17.7.1992, 24.4.1998, 18.6.2004, 23.5.2008, 22.05.2009 **und**
09.05.2014; 23.05.2017

Anmerkung:

Die von der GV am 09.05.2014 beschlossenen Änderungen der §§ 10 und 15 wurden vom AG LU wg. Formmangel nicht in das Vereinsregister eingetragen. Diese findet von daher keine Anwendung.